



Tiroler Wissenschaftsförderung

Ausschreibung 2022

Informationsblatt

I. Allgemeine Informationen zur Antragstellung

1.

Antragsberechtigt sind:

1.1.

die Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Träger von Fachhochschulstudiengängen in Tirol für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsprojekte im Inland und im Ausland.

1.2.

die WissenschaftlerInnen und der wissenschaftliche Nachwuchs in Tirol, insbesondere die WissenschaftlerInnen und der wissenschaftliche Nachwuchs der

- LFU - Leopold-Franzens-Universität Innsbruck,
- MUI - der Medizinischen Universität Innsbruck,
- UMIT - Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik
- MCI – Management Center Innsbruck
- FH Kufstein – Fachhochschule Kufstein Tirol
- PHT – Pädagogische Hochschule Tirol
- FHG – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH
- KPH - Kirchliche Pädagogische Hochschule Edith-Stein

für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsprojekte im Inland und im Ausland,

1.3.

- sonstige inländische und ausländische WissenschaftlerInnen für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsprojekte an den Universitäten und Fachhochschulen in Tirol.

1.4.

Unter **WissenschaftlerInnen** im Sinne des Abs.1 lit.a sind Personen zu verstehen, die über eine an einer österreichischen Universität erworbene oder eine gleichwertige ausländische Lehrbefugnis (venia docendi) oder eine gleich zu wertende wissenschaftliche Befähigung verfügen.

1.5.

Unter **wissenschaftlichem Nachwuchs** sind Personen zu verstehen,

- die sich im Anschluss an ein erfolgreich absolviertes Diplom-, Master- oder Doktoratsstudium durch wissenschaftliche Arbeit im Inland oder im Ausland für eine Tätigkeit qualifizieren, in der sie an der Mehrung und Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und technischen Innovationen mitwirken können, und
- die zum Zeitpunkt des Beginns der Einreichfrist nicht älter als 35 Jahre (zuzüglich Kindererziehungszeiten) sind, oder, sofern sie älter als 35 Jahre sind, den jeweils höchsten akademischen Grad maximal sieben Jahre vor dem Beginn der Einreichfrist erworben haben.

1.6.

FörderwerberInnen, die **nicht** der LFU, der MUI, der UMIT, dem MCI, der FH Kufstein, der PHT, der FHG, der KPH Edith-Stein angehören und an einer dieser Institutionen ein Forschungsprojekt durchführen wollen, werden gebeten, sich **VOR** Einreichung des Antrages mit der zuständigen Koordinationsstelle zwecks Erlangung der Einverständniserklärung zur Durchführung des Projekts in Verbindung zu setzen. Die Koordinationsstellen sind in Punkt 6. genannt. Die **Einverständniserklärung** ist in digitaler Form beizuschließen.

2. Antragstellung

Der Antrag ist in elektronischer Form über die Homepage der Tiroler Wissenschaftsförderung <https://www.tirol.gv.at/wirtschaft-wissenschaft> einzubringen.

- **Für die Antragsstellung darf ausschließlich das in der Zeit vom 01.02.2022 bis 31.03.2022 bereit stehende E-Government-Antragsformular verwendet werden.**
- **Beginn der Einreichfrist: 01. Februar 2022**
- **Ende der Einreichfrist: 31. März 2022**

2.1. Leopold-Franzens-Universität Innsbruck:

Ein wissenschaftliches Projekt wird von der Projektleiterin/vom Projektleiter eingereicht.

Zuvor muss das Projekt in die Projektdatenbank der Universität Innsbruck eingetragen werden.

Der Eintrag in die Projektdatenbank bedeutet, dass die Institutsleitung mit dem Projekt einverstanden ist.

Zur Dokumentation der Einverständniserklärung durch die Institutsleitung ist der pdf-Auszug des Eintrages in die Projektdatenbank der Universität Innsbruck hochzuladen.

Achtung:

Die Universität Innsbruck macht darauf aufmerksam, dass ein Kriterium für die Aufnahme in den Vorschlag an das Land Tirol die Anzahl der bereits zuerkannten Projekte unter dieser Förderschiene darstellt. Bei Anträgen von Einreichenden, die bisher keine Förderung aus dieser Förderschiene erhalten haben, fließt dies positiv in die Rangordnung der Reihung ein.

2.2. Medizinische Universität Innsbruck:

Ein wissenschaftliches Projekt wird von der Projektleiterin/vom Projektleiter eingereicht.

Eine Einverständniserklärung (formloses Schreiben) des Leiters/der Leiterin der Organisationseinheit muss dem Antrag beigelegt werden.

Die unterzeichnete Einverständniserklärung bedeutet, dass das Rektorat der MUI mit dem Projekt einverstanden ist.

2.3. Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik:

Ein wissenschaftliches Projekt wird von der Projektleiterin/vom Projektleiter eingereicht.

Eine Einverständniserklärung (formloses Schreiben) des Department-Leiters/der Department-Leiterin muss dem Antrag beigelegt werden.

Die unterzeichnete Einverständniserklärung bedeutet, dass die Geschäftsführung der UMIT mit dem Projekt einverstanden ist.

2.4. Management Center Innsbruck:

Ein wissenschaftliches Projekt wird von der Projektleiterin/vom Projektleiter eingereicht.

Eine Einverständniserklärung (formloses Schreiben) des Rektors muss dem Antrag beigelegt werden.

2.5. FH Kufstein Tirol:

Ein wissenschaftliches Projekt wird von der Projektleiterin/vom Projektleiter eingereicht.

Eine Einverständniserklärung (formloses Schreiben) des Rektors muss dem Antrag beigelegt werden.

2.6. FH Gesundheit Tirol:

Ein wissenschaftliches Projekt wird von der Projektleiterin/vom Projektleiter eingereicht.

Eine Einverständniserklärung (formloses Schreiben) der Studiengangs-Leitung muss dem Antrag beigelegt werden.

Die unterzeichnete Einverständniserklärung bedeutet, dass die Geschäftsführung der FH Gesundheit mit dem Projekt einverstanden ist.

2.7. Pädagogische Hochschule Tirol:

Ein wissenschaftliches Projekt wird von der Projektleiterin/vom Projektleiter eingereicht.

Eine Einverständniserklärung (formloses Schreiben) der Instituts-Leitung muss dem Antrag beigelegt werden.

Die unterzeichnete Einverständniserklärung bedeutet, dass das Rektorat der PHT mit dem Projekt einverstanden ist.

2.8. Kirchliche Pädagogische Hochschule Edith Stein

Ein wissenschaftliches Projekt wird von der Projektleiterin/vom Projektleiter eingereicht.

Eine Einverständniserklärung (formloses Schreiben) der Instituts-Leitung muss dem Antrag beigelegt werden.

Die unterzeichnete Einverständniserklärung bedeutet, dass das Rektorat der KPH Edith Stein mit dem Projekt einverstanden ist.

3. Ausmaß der Förderung

Der Betrag von Projekten, die von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und vom wissenschaftlichen Nachwuchs der **Leopold-Franzens-Universität** Innsbruck gestellt werden, darf einen Betrag (Gesamtprojektkosten) von **€ 30.000,-** (exklusive Umsatzsteuer) nicht überschreiten.

Der Betrag von Projekten, die von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und vom wissenschaftlichen Nachwuchs der **Medizinischen Universität Innsbruck** gestellt werden, darf einen Betrag (Gesamtprojektkosten) von **€ 40.000,-** (exklusive Umsatzsteuer) nicht überschreiten.

4. Wichtige Verfahrensbestimmungen

- Für Förderansuchen ist das auf der Website des Landes <https://www.tirol.gv.at/wirtschaft-wissenschaft> zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden.
- Verspätet eingebrachte Anträge sind ebenso wie verspätet nachgereichte Urkunden oder Stellungnahmen für das laufende Förderungsverfahren nicht zu berücksichtigen.
- Gegen die Entscheidung der Landesregierung ist im gesamten Förderungsverfahren ein Rechtsmittel nicht zulässig.

5. Zeitpunkt der Entscheidung über die Förderansuchen

Über die Förderansuchen wird voraussichtlich im November 2022 entschieden werden.

6. Koordinierungsstellen/Koordinatoren

Welche Koordinierungsstelle für Sie zuständig ist, richtet sich danach, wo das Forschungsprojekt durchgeführt wird bzw. an welcher Institution Sie tätig sind.

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck projekt.service.buero Technikerstrasse21a 6020 Innsbruck Dr. Robert Rebitsch Tel.: 0(043) 512 507 34407 E-Mail: Robert.Rebitsch@uibk.ac.at	Medizinische Universität Innsbruck Abteilung Forschungsservice und Innovation Fritz-Pregl-Straße 3, 5.Stock 6020 Innsbruck Eva Mayrgündter Tel.:0(043) 512 9003 71763 E-Mail: eva.mayrguendter@i-med.ac.at
Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik (UMIT) Eduard Wallnöfer-Zentrum 1 A-6060 Hall in Tirol VR Philipp Unterholzner, MSC Tel.: 0 (043) 50 8648 3921 E-Mail: philipp.unterholzner@umit.at	FH Gesundheit Tirol Innrain 98 6020 Innsbruck Mag. Walter Draxl Tel.: 0(043) 50 8648 4701 walter.draxl@fhg-tirol.ac.at Mag. Heidi Oberhauser Tel.: 0(043) 50 8648 4732 E-Mail.: heidi.oberhauser@fhg-tirol.ac.at
Management Center Innsbruck Universitätsstraße 15 6020 Innsbruck	FH Kufstein Tirol Andreas Hofer Straße 7 6330 Kufstein

Mag. Elisabeth Rhomberg Tel.: 0043/(0)512/2070-1210 E-Mail: elisabeth.rhomberg@mci.edu	Rektor Prof.(FH) PD Dr. Mario Döllner Tel.: 05372 71819210 E-Mail: mario.doeller@fh-kufstein.ac.at
Pädagogische Hochschule Tirol Pastorstraße 7 6020 Innsbruck Rektor Prof. Mag. Thomas Schöpf Tel.: 0(043) 512 59923 1001 E-Mail: thomas.schoepf@ph-tirol.ac.at	Kirchliche Pädagogische Hochschule Edith-Stein Riedgasse 11 A-6020 Innsbruck Vizekanzler Mag. Dr. Nikolaus Janovsky Tel. 0 (043) 512 2230 5602 E-Mail: nikolaus.janovsky@kph-es.at

II. Spezifische Informationen zu den Projektkosten

1. Allgemeines

Beantragbar ist nur eine Förderung zur Abdeckung „**projektspezifischer Kosten**“. Darunter sind im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts auflaufende Kosten für Personal und Sachmittel zu verstehen, die über die von der „Infrastruktur“ der Forschungsstätte bereitgestellten Ressourcen hinausgehen.

Die Tiroler Wissenschaftsförderung finanziert keine „Infrastruktur“ oder „Grundausstattung“ einer Forschungsstätte. Dazu zählen alle Einrichtungen, die zur Aufrechterhaltung des normalen Betriebes einer Forschungsstätte notwendig sind (wie Baulichkeiten, Installationen, Kommunikationseinrichtungen und dgl.).

In-kind Leistungen¹ dürfen nicht als projektspezifische Kosten angesetzt werden. Des Weiteren dürfen Löhne, Gehälter oder sonstige Entgelte, die Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftlern/NachwuchswissenschaftlerInnen von der Institution ausbezahlt werden, an der sie tätig sind, nicht als projektspezifische Kosten veranschlagt werden. Dasselbe gilt für Kosten, die durch die Benutzung privater Infrastruktur, insbesondere privater Arbeitsmittel, auflaufen (wird beispielsweise eine Forschungsarbeit zu Hause abgefasst und dafür der private PC verwendet, werden weder anteilige Stromkosten noch anteilige Kosten für den Internetzugang oder Kosten für das Druckpapier refundiert).

Es gilt das **Verbot der Doppelförderung**. Über Zuwendungen, die andere Förderungseinrichtungen für das Projekt zur Verfügung stellen, ist im Antragsformular detailliert Aufschluss zu geben.

2. Zu den einzelnen Kostengruppen

2.1 Personalkosten

¹ Das sind Leistungen, die von einer Einrichtung (Universität, Fachhochschule etc.) erbracht werden, um die Durchführung eines wissenschaftlichen Projektes zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie den mit der Durchführung des Projektes befassten Personen nicht in Rechnung gestellt werden. Zu den In-Kind Leistungen zählen insbesondere zur Nutzung überlassene Infrastruktur wie Labore und Büroräume sowie bereitgestelltes Personal (wissenschaftliche Mitarbeiter, allgemeines Personal etc.).

Werden zusätzlich zur vorhandenen Personalausstattung weitere MitarbeiterInnen zur Durchführung des Forschungsvorhabens benötigt, dürfen die dadurch entstehenden Kosten, soweit das Personal **ausschließlich in dem vereinbarten Ausmaß für die Abwicklung des Forschungsprojekts eingesetzt wird**, veranschlagt werden.

Für AntragstellerInnen, die der Leopold-Franzens Universität Innsbruck oder Medizinischen Universität Innsbruck zuzurechnen sind, gelten - was das Ausmaß der veranschlagbaren Personalkosten betrifft - die auf der Homepage des FWF jeweils veröffentlichten Richtsätze (siehe dort die Rubrik „Personalkostensätze bzw. Gehälter“). Bei Bedarf dürfen die Personalkostensätze auch erhöht werden. Eine Erhöhung kann durch Umwidmung von Projektmitteln erfolgen, d.h. durch Umschichtung von Mitteln von einer zu einer anderen Kostenkategorie oder durch Verkürzung der Anstellungsdauer.

Einen Brutto-Netto-Rechner finden Sie unter

https://www.bmf.gv.at/service/anwend/steuerberech/bruttonetto/_start.htm

Das Gehalt von **FerialpraktikantInnen** ist ausschließlich unter der Kategorie „Personalkosten“ zu erfassen.

Achtung:

Die Tiroler Wissenschaftsförderung finanziert keine Personalkosten für externe ReferentInnen oder externe ProjektmitarbeiterInnen.

Personalkosten können für den/der Projektleiter/in und weitere ProjektmitarbeiterInnen, die bereits bei der Antragsstellung bekanntgegeben worden sind, verrechnet werden.

2.2 Gerätekosten

Unter dem Begriff Geräte sind Anlagegüter mit einem Anschaffungswert von jeweils mehr als EUR 800,- - inkl. MwSt. zu verstehen (z.B. Apparate, Instrumente, Systemkomponenten und sonstige dauerhafte Sachgüter). Werden Gerätekosten veranschlagt, müssen dem Antrag bei Gerätekosten bis einschl. € 2.000,- - das Angebot einer Firma bzw. - bei Gerätekosten von mehr als € 2.000,- - Angebote zweier Firmen beigeschlossen werden.

Achtung:

Ab dem Zeitpunkt des Erwerbs gehen Einrichtungen oder Geräte, die ausschließlich aus Förderungsmitteln des Förderungsgebers angeschafft wurden, in das Eigentum jener Institution über, der der Förderungsempfänger/die Förderungsempfängerin zugehört.

2.3 Materialkosten und geringwertige Wirtschaftsgüter

Unter dieser Kostenkategorie sind die Ausgaben für Verbrauchsmaterialien und Kleingeräte (einzeln bis EUR 400,00 inkl. MwSt) zu erfassen.

2.4 Werkvertragskosten

Dazu zählen jene Ausgaben, die aus der Inanspruchnahme der Tätigkeit eines/einer für das Projekt beauftragten Werkvertragsnehmers/Werksvertragsnehmerin resultieren.

2.5 Reisekosten

2.5.1 Allgemeines

Für projektspezifische Reisen und Aufenthalte, Feldarbeiten, Expeditionen u. ä. können Reisekosten veranschlagt werden. Im Antragsformular sind für jede einzelne Reise das Reiseziel sowie der Zweck der Reise darzulegen.

Das Formular „Reisekostenabrechnung“ ist als Hilfestellung bei der Abrechnung gedacht. Wenn Ihre Forschungsstätte inhaltlich vergleichbare bzw. besser auf die konkrete Projektreisetätigkeit abgestimmte Formulare zur Verfügung stellt, steht es Ihnen frei, diese zu verwenden.

Was den Anspruch auf Reisegebühren und die Höhe der ersatzfähigen Auslagen betrifft, sind grundsätzlich die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 54/1956, in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich. Sie finden diese Bestimmungen im Internet unter <http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/> (geben Sie dort in der Rubrik „Kurztitel/Abkürzungen“ folgenden Begriff ein: RGV)

Achtung:

Die Tiroler Wissenschaftsförderung finanziert keine Reise- und Übernachtungskosten für externe ReferentInnen. Reisekosten können für den/der Projektleiter/in und etwaige ProjektmitarbeiterInnen, die bereits bei der Antragstellung bekanntgegeben worden sind, verrechnet werden.

2.6. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten sind finanzielle Aufwendungen, die unter keine der zuvor genannten Kostenkategorien fallen, wie z.B.:

- Kosten für die Benützung von Forschungsanlagen, z.B. von Großforschungseinrichtungen (projektspezifische „Gerätezeit“) - Angebote sind beizulegen;
- Kosten für projektspezifisch erforderliche Versuchstiere;
- Kosten für projektspezifisch erforderliche Software - Angebote sind beizulegen;
- Kosten für die externe Durchführung projektspezifischer Arbeiten (z.B. extern zu vergebende Analysen, Befragungen, Probenahmen, Herstellung von Dünnschliffen u. dgl.) - Angebote sind beizulegen;
- Kosten für die Beseitigung gefährlicher Abfallstoffe;
- Kosten für ProbandInnenhonorare

**Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft**

<https://www.tirol.gv.at/wirtschaft-wissenschaft>

Email: wirtschaft.wissenschaft@tirol.gv.at

